| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | **Vorlage Nr.**<br>53/2017<br>Kämmerei<br><br>x öffentlich |
|---|---|

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| Wirtschafts- und Finanzausschuss | 17.08.2017 | Zur Vorbereitung |
| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Zuständigkeit** |
| Verwaltungsausschuss | 22.08.2017 | Zur Vorbereitung |
| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Zuständigkeit** |
| Gemeinderat | 05.09.2017 | Zur Beschlussfassung |

**TOP Anwendung der Regelungen der GemHKVO über den 31.12.2016 hinaus**

## Beschlussempfehlung

**Die Gemeindehaushaltskassenverordnung (GemHKVO) in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung wird gem. § 63 (3) Kommunalhaushalts- und kassenverodnung (KomHKVO) im Haushaltsjahr 2017 weiter angewendet. Von der Möglichkeit, die §§ 45 (6) und 47 (2) der GemHKVO (Sammelposten) über das Jahr 2017 hinaus bis Ende 2020 anzuwenden wird kein Gebrauch gemacht.**

## Begründung

Die bisher geltende Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) wurde am 18. April 2017 durch die neue Kommunalhaushaltskassenverordnung (KomHKVO) ersetzt. Die KomHKVO ist rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Neben diversen redaktionellen Änderungen, vor allem im Hinblick auf Anpassung von Rechtsgrundlagen im NKomVG wurden auch einige inhaltlich Änderungen vorgenommen, z.B. bei den Rückstellungen, Bilanzierungen etc.

Eine der wesentlichen Änderungen ist die Abschaffung der Sammelposten nach § 47 Abs. 2 GemHKVO. Bisher gab es die drei folgenden Wertgrenzen:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) bis 150 € netto, gem. § 45 (6) GemHKVO direkt als Aufwand zu buchen
- Sammelposten über 150 € bis 1000 € netto, § 47 Abs. 2 GemHKVO), werden als Investition gebucht und über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben
- Vermögensgegenstände über 1.000 € netto (§ 47 Abs. 1 GemHKVO), werden als Investition gebucht und entsprechend des Vermögensgegenstandes individuell über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Durch die KomHKVO wird die Bildung von Sammelposten abgeschafft. Zukünftig werden lediglich bewegliche Vermögensgegenstände über 1000 € netto als Investition gebucht und entsprechend ihrer Restnutzungsdauer abgeschrieben.

In den vergangen Jahren waren im Haushalt Sammelposten in Höhe von 90 – 100 Tausend EUR veranschlagt. Diese werden zukünftig direkt im Ergebnishaushalt veranschlagt und können dann auch nicht mehr kreditfinanziert werden.Die bisher gebildeten Sammelposten werden über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Es wird daher für einen Übergangszeitraum zu einer doppelten Belastung des Ergebnishaushaltes kommen.

Da die KomHKVO rückwirkend in Kraft getreten ist, wurden in § 63 KomHVKO entsprechende Übergangsvorschriften aufgenommen. Für die Anwendbarkeit der KomHKVO gibt es drei Alternativen:

1. Anwendung der KomHKVO ab 01.01.2017
2. Anwendung der GemHKVO in 2017, Anwendung der KomHKVO ab 2018 (§ 63 (3) KomHKVO), mit Ratsbeschluss möglich
3. Beibehaltung der Regelungen für die Sammelposten bis zum 31.12.2020 (§ 63 (1) KomHKVO), mit Ratsbeschluss möglich

Der Haushaltsplan 2017 wurde nach den Vorschriften der GemHKVO erlassen. Anschaffungen von beweglichen Gegenständen, deren Wert zwischen 150 und 1000 EUR liegen wurden als Sammelposten gebucht. Eine nachträgliche Umstellung auf das neue Haushaltsrecht ist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Daher schlägt die Verwaltung vor das gem. § 63 (3) KomHKVO die Vorschriften der GemHKVO für das Jahr 2017 weiter angewandt werden.

Eine Beibehaltung der Sammelposten bis zum Jahr 2020 führt lediglich zur Verschiebung der Doppelbelastung im Ergebnishaushalt. Entscheidende Vorteile durch die vorübergehende Beibehaltung werden nicht gesehen.

Brockmann